

Von: [REDACTED]  
An: [REDACTED]  
Betreff: telefonische Aufzeichnung von 116117 Gesprächen  
Datum: Mittwoch, 23. September 2020 10:35:35

---

**Sehr geehrte Damen und Herren der Rechtsabteilung des Dienstes 116117,**

vor dem Hintergrund, dass die Gespräche mit Ihrem Dienst aufgenommen werden, fragen wir höflich an, unter welchen Voraussetzungen die Aufzeichnungen als digitale Kopie zur Verfügung gestellt werden.

Wie lange bleiben die Gespräche gespeichert?

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner jederzeit zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und beste Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail sowie jegliches anhängende Dokument enthält vertrauliche und/oder rechtlich

geschützte Informationen. Diese sind ausschließlich für den/die vorgesehenen Empfänger bestimmt.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, beachten Sie, daß die Nutzung des Inhaltes der E-Mail, das Kopieren sowie die Weitergabe dieser E-Mail sowie der anhängenden Dokumente nicht gestattet sind.

Haben Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten, informieren Sie sofort den Absender und vernichten diese Mail inkl. jeglicher Anlage. Vielen Dank!

**Von:** Zerbe, Anita (KBV) im Auftrag von Schröder, Jürgen (KBV)  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** Schröder, Jürgen (KBV)  
**Betreff:** Telefonische Aufzeichnung von 116 117 Gesprächen  
**Datum:** Donnerstag, 1. Oktober 2020 15:46:58

---

Extern-Vertraulich

Sehr geehrte [REDACTED]

die Telefonaufzeichnungen werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen in deren Hoheit geführt. Die Herausgabe der Aufzeichnungen als digitale Kopie ist nicht vorgesehen. Zur Frage der Speicherdauer wenden Sie sich bitte auch an die regionalen Kassenärztlichen Vereinigungen.

Freundliche Grüße

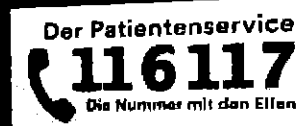
RA Jürgen Schröder  
Dezernent / Bereichsleiter



Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Bereich Vertragsarztrecht  
Stabsbereich Recht  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
Postfach 12 02 64, 10592 Berlin

Tel.: 030 4005-1720  
Fax: 030 4005-271720  
JSchroeder@kbv.de  
www.kbv.de  
www.twitter.com/kbv4u  
www.116117.de

**Notaufnahme?  
Ist das wirklich nötig?**





Bundesministerium  
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Jens Spahn

Bundesminister  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1003

FAX +49 (0)228 99 441-4907

E-MAIL [poststelle@bmg.bund.de](mailto:poststelle@bmg.bund.de)

Bonn, 26. Februar 2020

Sehr geehrte

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2019. Sie halten darin die Schaffung einer zu dem Hessischen Rettungsdienstgesetz vergleichbaren Rechtsgrundlage für die Aufzeichnung von Telefonaten der Terminservicestelle (TSS) für erforderlich.

Nach § 285 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) dürfen die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) personenbezogene Versichertendaten zur Erfüllung der Aufgabe der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung im erforderlichen Umfang erheben, speichern und verarbeiten. Der den KVen obliegende Sicherstellungsauftrag umfasst nach § 75 Absatz 1a SGB V insbesondere auch die Einrichtung und den Betrieb der TSS, die bei durchgängiger Erreichbarkeit und möglicher Kooperation mit den Rettungsleitstellen der Länder auch in Akutfällen anhand eines einheitlichen, standardisierten Ersteinschätzungsverfahrens die medizinisch gebotene Versorgung zu vermitteln haben. Damit umfasst die Ermächtigungsgrundlage auch die Datenverarbeitung im Rahmen des Ersteinschätzungsverfahrens. Dies steht gleichermaßen im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 3 i.V.m. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h, Absatz 3 der Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG, wonach öffentliche Stellen personenbezogene Gesundheitsdaten zum Zwecke der Versorgung verarbeiten dürfen, sofern die Verarbeitung durch Personen durchgeführt wird, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Rechtsgrundlage sieht das Bundesministerium für Gesundheit aus datenschutzrechtlicher Sicht daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen